

---

## Literatur: Berufsregeln 2007 - 2008

---

---

### Inhaltsverzeichnis

Erfolgshonorar in Deutschland.....	2
Deutschland: Erfolgshonorar wider Willen .....	2
Wer schützt wen vor wem?.....	2
Das «pactum de quota litis» in Österreich.....	2
Das Erfolgshonorar in der französischen Rechtsprechung.....	2
Conflits d'intérêts: seuls les risques concrets comptent.....	2
Prävention und Prozessrecht – die Compliance an einer Wegscheide.....	3
SAV und Mediation.....	3
Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen .....	3
Ein Berufsgeheimnis für Unternehmensanwältinnen und Unternehmensanwälte.....	3
Revidiertes Datenschutzgesetz: Eine Meldepflicht für Anwältinnen und Anwälte ist kaum anzunehmen.....	4
Gleichstellung rechtsberatend oder forensisch tätiger Angestellter mit freiberuflichen Anwältinnen .....	4
Ist Anwalt nicht gleich Anwalt, ist Anwältin nicht gleich Anwältin? .....	4
Das Anwaltshonorar/Informationspflicht und Sicherstellung.....	4
A propos d'un arrêt de la CJCE du 26 juin 2007 - Occasion manquée, défaite ou victoire? .....	5
Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland – eine Übersicht .....	5
Le Conseil des Barreaux Européens (CCBE).....	5
Zu lockere Anwalts-Zungen .....	5
Das absolute Verbot des reinen Erfolgshonorars ist in Deutschland verfassungswidrig.....	5
Unabhängigkeit und Haftung des Anwalts in der Anwaltskörperschaft .....	6
La délation, pire que la grippe aviaire!.....	6
Überblick über den Deckungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte.....	6
Neues Berufsrecht für Rechtsanwälte in Deutschland.....	7
Le secret professionnel de l'avocat dans les projets de Code de procédure pénale et civile suisses: un droit fondamental du justiciable en péril.....	7
Schlagzeilen CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften).....	7
Schweiz neu Vollmitglied des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) .....	7
Der Kassationsrichter als Anwalt.....	8

## Erfolgshonorar in Deutschland

Autor: Herbert P. Schons  
Anwaltsrevue 10/2008, S. 443 - 449

- [Erfolgshonorar in Deutschland](#)

-----

## Deutschland: Erfolgshonorar wider Willen

Autor: Michael Kleine-Cosack  
Anwaltsrevue 10/2008, S. 450 - 451

- [Deutschland: Erfolgshonorar wider Willen](#)

-----

## Wer schützt wen vor wem?

Autor: Markus Hartung  
Anwaltsrevue 10/2008, S. 452 - 456

- [Wer schützt wen vor wem?](#)

-----

## Das «pactum de quota litis» in Österreich

Autor: Michael Kutis  
Anwaltsrevue 10/2008, S. 457 - 460

- [Das «pactum de quota litis» in Österreich](#)

-----

## Das Erfolgshonorar in der französischen Rechtsprechung

Autor: Jutta Laurich  
Anwaltsrevue 10/2008, S. 461 - 464

- [Das Erfolgshonorar in der französischen Rechtsprechung](#)

-----

## Conflits d'intérêts: seuls les risques concrets comptent

Autor: François Bohnet  
Anwaltsrevue 8/2008, S. 364 – 366

- [Conflits d'intérêts: seuls les risques concrets comptent](#)

-----

## Prävention und Prozessrecht – die Compliance an einer Wegscheide

Autor: Philippe Spitz  
Jusletter 30. Juni 2008

Der Compliance kommt im zunehmend regulierten Wirtschaftsleben zunehmend grössere Bedeutung zu. Es fragt sich, ob und inwieweit beratungsspezifische Geheimhaltungsverpflichtungen – namentlich das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte – auch vom Prozessrecht respektiert werden. Letzteres trägt trotz seiner an sich (bloss) dienenden Rolle den präventiven Anliegen des materiellen Rechts de lege lata nur ungenügend Rechnung. Zwar sind nun im Rahmen der zukünftigen StPO/ZPO Verbesserungen vorgesehen, jedoch wären weitergehende Klarstellungen namentlich bei Art. 50 VStrR, Art. 157/163 E-ZPO und Art. 51 Abs. 1 BZP sinnvoll. Die Frage der Behandlung der Beratungsleistungen von Unternehmensanwälten harret zudem weiterhin einer Lösung.

- [Prävention und Prozessrecht – die Compliance an einer Wegscheide](#)

-----

## SAV und Mediation

Autor: Ursula Gross Leemann  
Anwaltsrevue 03/2008, S. 102 - 104

- [SAV und Mediation](#)

-----

## Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Autor: Vorstand SAV  
Anwaltsrevue 02/2008, S. 55

- [Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen](#)

-----

## Ein Berufsgeheimnis für Unternehmensanwältinnen und Unternehmensanwälte

Autor: Martin Henrich  
Anwaltsrevue 02/2008, S. 55 - 57

- [Ein Berufsgeheimnis für Unternehmensanwältinnen und Unternehmensanwälte](#)

-----

Revidiertes Datenschutzgesetz: Eine Meldepflicht für Anwältinnen und Anwälte ist kaum anzunehmen

Autor: Schweizerischer Anwaltsverband  
Anwaltsrevue 02/2008, S. 86 - 87

- [Revidiertes Datenschutzgesetz: Eine Meldepflicht für Anwältinnen und Anwälte ist kaum anzunehmen](#)

-----

Gleichstellung rechtsberatend oder forensisch tätiger Angestellter mit freiberuflichen Anwältinnen

Autor: Jurius  
Jusletter 21. April 2008

Eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) verlangt, dass Personen, die als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten gleichgestellt sind. Die RK-S beantragt einstimmig die Annahme der nachfolgend wiedergegebenen Motion und schlägt vor, diese Materie in einem speziellen Gesetz zu regeln.

- [Gleichstellung rechtsberatend oder forensisch tätiger Angestellter mit freiberuflichen Anwältinnen](#)

-----

Ist Anwalt nicht gleich Anwalt, ist Anwältin nicht gleich Anwältin?

Autor: Franz M. Wittmann  
Anwaltsrevue 11-12/2007, S. 510 – 513

- [Ist Anwalt nicht gleich Anwalt, ist Anwältin nicht gleich Anwältin?](#)

-----

Das Anwaltshonorar/Informationspflicht und Sicherstellung

Autor: Niklaus Studer  
Anwaltsrevue 10/2007, S. 454 – 455

- [Das Anwaltshonorar/Informationspflicht und Sicherstellung](#)

-----

A propos d'un arrêt de la CJCE du 26 juin 2007 - Occasion manquée, défaite ou victoire?

Autor: Jean-Pierre Gross  
Anwaltsrevue 09/2007, S. 392 – 395

- [A propos d'un arrêt de la CJCE du 26 juin 2007 - Occasion manquée, défaite ou victoire?](#)

-----

Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland – eine Übersicht

Autor: Herrmann Thebrath  
Anwaltsrevue 09/2007, S. 397 – 402

- [Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland – eine Übersicht](#)

-----

Le Conseil des Barreaux Européens (CCBE)

Autoren: Colin Tyre und Olivier Freymond  
Anwaltsrevue 08/2007, S. 338 – 340

- [Le Conseil des Barreaux Européens \(CCBE\)](#)

-----

Zu lockere Anwalts-Zungen

Autor: Markus Felber  
Jusletter 2. Juli 2007

Ungebührliche Äusserungen eines Rechtsanwalts können nicht erst dann als Verstoss gegen die Berufspflicht geahndet werden, wenn der Straftatbestand der Ehrverletzung erfüllt ist.

- [Zu lockere Anwalts-Zungen](#)

-----

Das absolute Verbot des reinen Erfolgshonorars ist in Deutschland verfassungswidrig

Autor: Schweizerischer Anwaltsverband  
Anwaltsrevue 5/2007, S. 230 – 231

Am 7. März 2007 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss vom 12. Dezember 2006 bekannt gemacht, wonach das absolute Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare das deutsche Grundgesetz verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem deutschen Gesetzgeber Frist bis Ende Juni 2008 gesetzt, um Ausnahmeregelungen gesetzlich vorzusehen, oder aber das Verbot des Erfolgshonorars insgesamt aufzuheben.

- [Das absolute Verbot des reinen Erfolgshonorars ist in Deutschland verfassungswidrig](#)

-----

## Unabhängigkeit und Haftung des Anwalts in der Anwaltskörperschaft

Autor: Walter Fellmann  
Anwaltsrevue 5/2007, S. 232 – 234

In seinem Bericht über die Verfügung der Anwaltskommission des Kantons Obwalden vom 29. Mai 2006 und den Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006 hat Walter Fellmann auf einen Gedanken von Peter Gauch hingewiesen. Danach könnte die Übertragung der Mandatsführung an einen weisungsunabhängigen Anwalt diesen zum Substituten der Anwaltskörperschaft machen. Träfe dies zu, wäre er dem Auftraggeber der Anwaltsgesellschaft für die Folgen von Sorgfaltspflichtverletzungen persönlich haftbar. Dieser Hinweis hat einige Leser verunsichert. Unter Verweis auf den Beitrag von Walter Fellmann gab der Vorstand des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben vom 6. März 2007 sogar ausdrücklich zu bedenken, bei der Gründung einer Körperschaft könnten sie sich «qua Analogie» in die Direkthaftung manövrieren, der das Gesetz den Substituten unterwerfe. Walter Fellmann wurde daher gebeten, zu dieser Frage nochmals näher Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch wird hiermit nachgekommen. Im Folgenden wird zuerst die Frage behandelt, was die Unabhängigkeit des Anwalts in der Anwaltskörperschaft ausmacht. Dann ist zu untersuchen, ob die Gewährleistung dieser Unabhängigkeit den mandatsführenden Anwalt wirklich zum Substituten der beauftragten Gesellschaft machen kann.

- [Unabhängigkeit und Haftung des Anwalts in der Anwaltskörperschaft](#)

-----

## La délation, pire que la grippe aviaire!

Autor: Jean-Pierre Gross  
Anwaltsrevue 4/2007, S. 143 – 147

- [La délation, pire que la grippe aviaire!](#)

-----

## Überblick über den Deckungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Autor: Matthias Schnyder  
Anwaltsrevue 4/2007, S. 151 – 155

- [Überblick über den Deckungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte](#)

-----

## Neues Berufsrecht für Rechtsanwälte in Deutschland

Autor: Noogie C. Kaufmann  
Jusletter 23. April 2007

Mit dem jüngst beschlossenen «Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte» reformiert der deutsche Gesetzgeber die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in wichtigen Punkten und verspricht sich insbesondere ein hohes Mass an Bürokratieabbau.

- [Neues Berufsrecht für Rechtsanwälte in Deutschland](#)

-----

## Le secret professionnel de l'avocat dans les projets de Code de procédure pénale et civile suisses: un droit fondamental du justiciable en péril

Autor: Jean-Marc Reymond  
Anwaltsrevue 2/2007, S. 63 - 66

Le but de cette contribution est de présenter le sort réservé à un principe fondamental de notre ordre juridique, le secret professionnel de l'avocat, dans la loi sur la libre circulation des avocats (LLCA) récemment entrée en vigueur et dans les lois fédérales en voie d'élaboration, soit les projets de Code de procédure pénale suisse (P-CPP) et de Code de procédure civile suisse (P-SPS), et d'exposer les motifs pour lesquels l'avocat doit rester maître du secret en toutes circonstances.

- [Le secret professionnel de l'avocat dans les projets de Code de procédure pénale et civile suisses: un droit fondamental du justiciable en péril](#)

-----

## Schlagzeilen CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften)

Autor: Schweizerischer Anwaltsverband  
Anwaltsrevue 2/2007, S. 90 – 91

- [Schlagzeilen CCBE \(Rat der Europäischen Anwaltschaften\)](#)

-----

## Schweiz neu Vollmitglied des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Autor: Schweizerischer Anwaltsverband  
Anwaltsrevue 1/2007, S. 41

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat die Harmonisierung des Berufs- und Standesrechts in den europäischen Gemeinschaften zum Ziel. 1991 sind alle Kantonalverbände der Vereinbarung zwischen dem CCBE und dem SAV betreffend Anerkennung der Standesregeln der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft beigetreten und hatten sich damit verpflichtet, die CCBE-Regeln, welche den

grenzüberschreitenden Rechtsverkehr regeln, in das Landesrecht zu überführen.  
Im Auftrag der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2001 hat die SAV-Delegation nach Annahme der bilateralen Verträge Schweiz – EU ihre Bemühungen für eine Vollmitgliedschaft beim CCBE stark akzentuiert. Am 24./25. November 2006 hat nun die Vollversammlung des CCBE die Schweiz als Vollmitglied (bisher nur Beobachterstatus) aufgenommen und den SAV einstimmig zum Repräsentanten der Schweizer Anwaltschaft gewählt. Der Vorstand SAV hat Kollege Olivier Freymond, Lausanne, zum Delegationschef ernannt. René Rall, Generalsekretär SAV, wird neu Informationsbeauftragter.

- [Schweiz neu Vollmitglied des Rates der Europäischen Anwaltschaften \(CCBE\)](#)

-----

## Der Kassationsrichter als Anwalt

Autor: Markus Felber  
Jusletter 8. Januar 2007

Die vom Gesetzgeber bewusst so getroffene Regelung, wonach Mitglieder des Kassationsgerichts vor unteren Instanzen als Anwälte auftreten dürfen (3 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz), verletzt den Anspruch auf einen unvoreingenommenen Richter nicht.

- [Der Kassationsrichter als Anwalt](#)

-----